BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ ● BKA-F141.020/0032-II/4/2009
ABTEILUNGSMAIL ● II4@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN ● FRAU DRIN. ANNA LASSER
PERS. E-MAIL ● ANNA.LASSER@BKA.GV.AT
TELEFON ● (+43 1) 53115/75430
IHR ZEICHEN ●

An das
Bundesministerium für Justiz,

kzl.b@bmj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geändert werden; Begutachtungsverfahren - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Zeder,

Der gegenständliche Gesetzesentwurf wird seitens der Frauensektion im Bundeskanzleramt als ein wichtiger Schritt im Sinne des Opferschutzes sehr begrüßt.

Dennoch erscheint dieser Entwurf in einzelnen Punkten aus ho. Sicht nicht weitreichend genug, um einen umfassenden medienrechtlichen Opferschutz zu gewährleisten. Der als wesentlich erachtete Änderungsbedarf wird wie folgt ausgeführt:

§ 120a StGB „Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Bildaufnahmen“

Dieser neue Tatbestand soll den persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich schützen, indem die Herstellung sowie das Zugänglichmachen und die Veröffentlichung von Bildaufnahmen unter Strafe gestellt werden - sofern dies in der Absicht geschieht, das Opfer bloßzustellen.

Der beabsichtigte Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs wird sehr begrüßt, jedoch erscheint die Regelung nicht weitgehend genug, um diesen wirksam umzusetzen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Anders als das Mediengesetz (§§ 7 ff) beschränkt sich § 120a StGB auf Bildaufnahmen. Ein Bloßstellen des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs kann jedoch nicht nur durch Bildaufnahmen erfolgen, sondern auch durch Tonaufzeichnungen (oder in Kombination mit solchen) und das Zugänglichmachen und Veröffentlichen von persönlichen/vertraulichen Texten (z.B. Tagebuch).

Das Bloßstellen von Umständen des persönlichen Lebens- und Arbeitsbereiches umfasst auch nicht notwendiger Weise das Bloßstellen vorgetäuschter Umstände (wie dies etwa durch ein bearbeitetes Bild möglich ist), die ebenso bloßstellend wirken können.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Täter mit der Absicht handelt, das Opfer bloßzustellen. Damit wird dem Opfer die Beweisführung sehr erschwert und es ist zu befürchten, dass dieses Erfordernis einem wirksamen Opferschutz entgegensteht. Dies umso mehr, als hinter der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches häufig starke wirtschaftliche Interessen (Auflagenerhöhung) stecken, denen das Opfer meist schutzlos ausgeliefert ist.

Es wird daher ersucht, § 120a StGB um praktisch relevante andere Möglichkeiten der Bloßstellung zu ergänzen sowie Eventualvorsatz vorzusehen.

§ 8 MedienG „ Gemeinsame Bestimmungen“

§ 8 Abs. 1 MedienG: Ein Entschädigungsbetrag steht dann zu, wenn die betroffene Person durch Verletzung ihrer medienrechtlich geschützten Privatsphäre eine persönliche Beeinträchtigung erlitten hat. Dies setzte voraus, dass die betroffene Person eine solche Verletzung und Beeinträchtigung nachweisen kann und sie trägt hierfür auch das Prozessrisiko.

Positiv wird die Vereinheitlichung der Höchstgrenze auf € 100.000 erachtet. Umgekehrt jedoch wird die Senkung der Mindestgrenze von € 1.000 auf € 100 sehr kritisch gesehen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Betrag von € 100 abschreckende Wirkung hat, auch nicht für ein „kleines“ und wirtschaftlich nicht sehr starkes Medium.

Darüber hinaus erscheinen € 100 von vornherein keine adäquate Entschädigung für rechtsrelevante Verletzungen der Privatsphäre (sofern sie zu einer persönlichen Beeinträchtigung geführt haben) zu sein. Im Hinblick auf das Prozessrisiko und die mit einem Prozess verbundenen Belastungen könnte ein so niedriger Mindestbetrag Betroffene überhaupt entmutigen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

In den Erläuternden Bemerkungen wird in diesem Zusammenhang Bezug auf die Auflagenstärke und wirtschaftliche Kraft eines Mediums genommen und ausgeführt, dass diese nicht durch Mindestbeträge wirtschaftlich gefährdet werden sollen.

Auflagenstärke und wirtschaftliche Kraft eines Mediums sind aber nicht unbedingt bestimmend für den Grad der persönlichen Betroffenheit.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

So stelle man sich vor, dass ein Gemeindemitglied sich mit einer diffamierenden Geschichte im Gemeindeblatt wiederfindet, oder eine Schülerin in der Schülerzeitung. In beiden Fällen erlangt das unmittelbare soziale Umfeld von dieser Geschichte Kenntnis und entsprechend groß ist die persönliche Beeinträchtigung.

Da eine gesetzliche Mindestschadenersatzhöhe nicht zuletzt auch Rückschlüsse auf die gesellschaftliche Bewertung des geschützten Rechtsgutes zulässt, erscheint eine derart starke Senkung im Zuge einer beabsichtigten Stärkung der Rechte Betroffener als falsches Signal und darüber hinaus entbehrlich. € 100 sind ein derart niedriger Betrag, dass nicht damit zu rechnen ist, dass Gerichte bei Feststellung einer persönlichen Beeinträchtigung den Schaden noch geringer bewerten würden.

Es wird daher ersucht, auf die Festsetzung einer Mindestgrenze zu verzichten und in den Erläuterungen deutlich festzuhalten, dass die Auflage und wirtschaftliche Kraft eines Mediums bei der Schadensfestsetzung zwar zu berücksichtigen ist, sich die Schadenersatzhöhe aber primär an der Beurteilung der Auswirkungen für die betroffene Person zu orientieren hat.

§ 8 a Abs. 2 MedienG: Eine Ausdehnung der Frist zur Stellung eines selbständigen Antrags wird grundsätzlich positiv beurteilt, jedoch kann auch eine Frist von 9 Monaten – insbesondere bei Prozessen mit hohem öffentlichem Interesse – für das Opfer zu kurz sein. Das Strafverfahren dauert in solchen Fällen in der Regel länger als 9 Monate und das Opfer steht unter enormen psychischem Druck.

Um das Opfer auch in stark belastenden Verfahren nicht mit einem zu engen Fristenlauf zu überfordern, wird um Ausdehnung der Frist auf insgesamt 12 Monate ersucht.

§ 22 MedienG „Verbot von Fernseh-, Rundfunk-, Film- und Fotoaufnahmen“

Die geschaffenen Möglichkeiten der Beschränkung von Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen nach § 22 Abs. 2 MedienG werden grundsätzlich begrüßt.

Ergänzend wird ersucht, am Verfahren Beteiligten und betroffenen anderen Personen ausdrücklich das Recht einzuräumen, ihr Interesse an einer entsprechenden Beschränkung darzutun (Äusserungsrecht).

Prüfenswert erscheint im Sinne des Opferschutzes ein generelles Verbot von Bild- und Tonaufnahmen und -übertragungen in Gerichtsgebäuden, das in Ausnahmefällen aufgehoben werden kann.

StPO, Akteneinsicht im Hinblick auf Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der kontradiktorischen Einvernahme von Opfern

Es kommt immer wieder vor, dass Aufzeichnungen von kontradiktorischen Einvernahmen von Opfern ohne deren Wissen und Willen in die Öffentlichkeit gelangen bzw. auf Websites gestellt werden. Die Betroffenen sind darauf zu erkennen und die

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Schilderung der erlittenen Gewalttaten betrifft häufig höchstpersönliche Lebensbereiche. Mit der Veröffentlichung solcher Aufnahmen können Opfer gedemütigt und retraumatisiert werden.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte wäre es daher notwendig sicherzustellen, dass Bild- und Tonaufnahmen von Opfern, die im Rahmen von kontradiktorischen Aussagen angefertigte wurden, weder vervielfältigt noch außerhalb des Gerichtes gezeigt werden.

Es wird daher ersucht, zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und zur Vermeidung von Retraumatisierungen eine gesetzliche Klarstellung dahingehend zu treffen, dass Aufzeichnungen von kontradiktorischen Einvernahmen von der Akteneinsicht ausgenommen sind und auch keine Kopien von diesen angefertigt werden dürfen.

Gem. § 52 Abs. 1 StPO besteht zwar kein Recht darauf Kopien der Aufnahmen anzufertigen, die Möglichkeit wird aber auch nicht explizit ausgeschlossen. Die Beschuldigtenrechte werden mit der Möglichkeit der Einsicht in Abschriften der kontradiktorischen Einvernahme sowie der Anfertigung von Kopien dieser Abschriften gewahrt.

Strafrechtlicher Schutz bei missbräuchlicher Verwendung von Aufnahmen aber auch Abschriften von kontradiktorischen Einvernahmen wäre durch einen erweiterten § 120a StGB gewährleistet.

§ 71 StPO Privatankläger

Die geschaffene Möglichkeit, Ermittlungsmaßnahmen unabhängig von einer Privatanklage oder einem selbständigen Antrag zuzulassen, um solche Anträge überhaupt erst vorbereiten zu können, wird begrüßt - ebenso wie das geschaffene Wahlrecht zwischen Privatanklage und selbständigem Antrag.

Für Opfer übler Nachrede ist es oft sinnvoller, dass beleidigende oder verleumderische Bild- oder Tonaufnahmen bzw. schriftliche Veröffentlichungen aus dem Verkehr gezogen werden, um zumindest eine Schadensbegrenzung zu erreichen, als sich dem zusätzlichen finanziellen Risiko auszusetzen, das mit einer strafrechtlichen Verfolgung verbunden ist.

§ 77 StPO „Akteneinsicht“

§ 77 Abs 2a StPO ermöglicht Akteneinsicht zur Verwendung personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder vergleichbare Arbeiten und Untersuchungen bei Zustimmung sämtlicher Betroffener. Laut Erläuternden Bemerkungen wäre z.B. auch eine filmische Aufbereitung konkreter Einzelfälle als vergleichbare Arbeit zu verstehen. Zweck dieser Neuregelung ist, die Aufarbeitung zeitgeschichtlich interessanter Kriminalfälle und Gerichtsverfahren - bei einem berechtigten Interesse der Allgemeinheit - zu ermöglichen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die Zustimmung Betroffener kann unter bestimmten Voraussetzungen - u.a. „mangels Erreichbarkeit“ oder wenn die Einholung der Zustimmung einen „unverhältnismäßigen Aufwand“ bedeuten würde - durch das Gericht ersetzt werden.

Bei der Verwendung dieser personenbezogenen Daten müssen schutzwürdige Interessen Betroffener gewahrt und der vertraulichen Behandlung Vorrang eingeräumt werden. Bei der Verwendung sensibler Daten muss zusätzlich ein wichtiges öffentliches Interesse bestehen und der Antragsteller muss angemessene Vorkehrungen zur Geheimhaltung der Daten treffen. Wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, handelt es sich bei personenbezogenen Daten in der Regel auch um sensible Daten.

In diesem Zusammenhang werden vor allem die unbestimmten Begriffe „mangels Erreichbarkeit“ und „unverhältnismäßiger Aufwand“ kritisiert. Die Zustimmung Betroffener zur Akteneinsicht kann in diesen Fällen ersetzt werden. In den Erläuternden Bemerkungen wird nicht weiter ausgeführt, woran dabei konkret gedacht ist. Wenn Betroffene ihre Adresse (bewusst) geheim halten oder auf Anfragen nicht antworten - kann in solchen Fällen die Zustimmung ersetzt werden? Und welcher zeitliche und/oder finanzielle (Recherche-)Aufwand wäre als unangemessen zu erachten.

Weiters wird in der Anforderung, dass sensible Daten geheim gehalten werden müssen, ein gewisser Widerspruch zu dem Anliegen gesehen, die Aufbereitung zeitgeschichtlich interessanter Kriminalfälle der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (z.B. durch einen Dokumentarfilm) - zumal die meisten personenbezogene Daten sensible Daten sind. Es bleibt insofern unklar, wie sensible Daten in diesem Sinne verwendet werden dürfen.

Hier scheinen wichtige Fragestellungen nicht ausreichend behandelt und den Gerichten zur Beurteilung überlassen.

Kritisch wird auch gesehen, dass Betroffenen weder ein Informationsrecht über die Entscheidung des Gerichts noch die Möglichkeit der Ergreifung eines Rechtsmittels eingeräumt wird.

Es wird daher ersucht, jedenfalls eine Informationspflicht des Gerichts gegenüber den betroffenen Personen vorzusehen und diesen die Möglichkeit der Ergreifung eines Rechtsmittels einzuräumen. Weiters wird ersucht, in den Erläuternden Bemerkungen beispielhaft anzuführen, wie die problematisierten unbestimmten Gesetzesbegriffe zu verstehen sind.

Prozessbegleitung

Bedauert wird, dass lt. Erläuternden Bemerkungen (Allg. Teil Pkt. B) eine Erstreckung der Prozessbegleitung auf medienrechtliche Verfahren noch nicht verwirklicht werden kann. Gerade bei sehr grausamen Gewalttaten sind das Medieninteresse und die Gefahr der Bloßstellung und Retraumatisierung des Opfers besonders groß.

Die Ermöglichung von Prozessbegleitung in medienrechtlichen Verfahren, insbesondere bei starkem Medieninteresse, erscheint daher dringend geboten.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Namentliche Nennung von Opfern

Darüber hinaus wird ersucht, von einer namentlichen Nennung des Opfers Natascha Kampusch in diesem Gesetzesvorhaben (siehe Erläuterungen, Allg. Teil, Seite 1) Abstand zu nehmen.

18. September 2009
Für die Bundesministerin:
i.V. PRANTNER

Elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.